

STELLUNGNAHME

Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

Drucksache 8/2487

Eingereicht von

Jens Kubieziel, Julia Burkhardt

Hackspace Jena e. V.

Krautgasse 26, 07743 Jena

office@kraut.space

Inhaltsverzeichnis

1	Hackspace Jena e. V.	3
2	Vorbemerkung	3
3	Zu Artikel 7 (Thüringer Transparenzgesetz)	4
4	Zu Artikel 11 (Thüringer Landeshaushaltsordnung)	9
5	Zu Artikel 12 (Thüringer Bauordnung)	10
	Literaturverzeichnis	11

1 Hackspace Jena e. V.

Der Hackspace Jena e. V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Jena, der technisch interessierten Menschen einen Ort für kulturellen und technischen Austausch bietet. Seit seiner Gründung versteht sich der Verein als Teil der Hackspace-Bewegung und engagiert sich für offene Technologien, digitale Selbstbestimmung und den freien Zugang zu Wissen. Zu den regelmäßigen Veranstaltungsformaten zählen die Linux User Group, ein Freifunk-Treff sowie der monatliche Digitale Unabhängigkeitstag, an dem Bürgerinnen und Bürger beim Wechsel von kommerziellen Plattformen zu freien und dezentralen Alternativen unterstützt werden. Angebote aus Hard- und Software bringen Kindern wie Erwachsenen die digitale Welt näher und sorgen dafür, dass sich diese Gruppen sicher darin bewegen können.

Darüber hinaus betreibt der Verein eigene dezentrale Kommunikationsdienste auf Basis offener Standards (Matrix, XMPP). Aus dieser praktischen Erfahrung mit dem Betrieb digitaler Infrastruktur sowie dem langjährigen zivilgesellschaftlichen Engagement im Bereich digitaler Rechte ergibt sich die Grundlage für die vorliegende Stellungnahme. Der unterzeichnende Vorsitzende, Jens Kubieziel, gibt diese Stellungnahme im Namen des Vereins ab.

2 Vorbemerkung

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf *Erstes Thüringer Entlastungsgesetz* (Drucksache 8/2487) und wurde auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Unterlagen sowie eigener Erkenntnisse des Erstellers erarbeitet.

In den weiteren Abschnitten sind jeweils die Fragen aus dem Fragenkatalog wiedergegeben worden. Unterhalb der Frage befindet sich dann die Antwort. An einige Stellen wurde keine Antwort zur Frage formuliert. Dort wird jeweils nur die Frage angedruckt.

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) wurde im Jahr 2019 aus dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) weiterentwickelt. Eines der Ziele war es, mehr Informationen proaktiv zur Verfügung zu stellen. Das Mittel hierzu war und ist das Thüringer Transparenzportal (TTP). Im Jahr 2023 wurde das ThürTG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer evaluiert (Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (2023)). Der Abschlussbericht zur Evaluation enthält einige wertvolle Hinweise zur Verbesserung des Gesetzes.

Die im Abschlussbericht genannten Kritikpunkte zum TTP (verbesserungswürdige Suchfunktion, lange Ladezeiten, Data Harvesting von anderen, bereits veröffentlichten Funktionen) sind weiterhin vorhanden. Gerade eine kurze Ladezeit würde die Seite bereits deutlich aufwerten.

Im Sinne einer Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Einführung des Grundsatzes „Access for one – access for all“ zu verstehen. Wenn Informationen bereits anderen zugänglich gemacht wurden, sollten sie über das TTP veröffentlicht werden. In einigen Fällen ist zu beobachten, dass mehrfach gleichlautende Anträge gestellt werden. Eine Veröffentlichung über das TTP kann dazu beitragen, dass die Informationen leicht gefunden und nicht beantragt werden oder durch die bearbeitende Person auf die Information verwiesen werden kann.

3 Zu Artikel 7 (Thüringer Transparenzgesetz)

1. Ist ein Transparenzgesetz, dessen zentrale proaktive Veröffentlichungspflichten zu Kann-Regelungen werden, aus Ihrer Sicht noch ein Transparenzgesetz - oder faktisch nur ein Portal mit freiwilliger Befüllung?

Der geplante § 6 Abs. 3 S. 1 ThürTG schafft die bisherige Transparenzpflicht de facto ab. Die Informationen aus dem gekürzten Katalog können eingestellt werden. Damit ist zu erwarten, dass die ohnehin sehr dürftigen Informationen im TTP noch weniger werden. Letztlich entwickelt sich das Transparenzgesetz zurück und ist damit im Kern nur noch ein Informationsfreiheitsgesetz.

2. Welche praktische Wirkung erwarten Sie, wenn die Veröffentlichungspflichten freiwillig werden: mehr Selektivität („nur Unkritisches“), weniger Aktualität, weniger Vollständigkeit? Welche Erfahrungen gibt es hierzu (Thüringen oder andere Länder)?

Der Trend der letzten Jahre in den Bundesländern ging hin zu mehr Transparenz bzw. zur Schaffung von Informationsfreiheitsgesetzen. Daher liegen hinsichtlich eines Rückbaus von der Pflicht zur Veröffentlichung zu einer Freiwilligkeit noch keine Erfahrungen vor. Es ist jedoch zu erwarten, dass weniger oder keine Informationen veröffentlicht werden, insbesondere dort, wo die Personaldecke dünn ist.

3. Die Regierung begründet mit Aufwand (Schwärfungen, Personal, Technik). Welche Alternativen wären aus Ihrer Sicht erforderlich, um Aufwand zu senken, ohne Transparenzpflichten zu streichen (z. B. Standardsoftware, Workflows, Muster-Schwärzung, Harvesting, zentrale Unterstützungsstelle)?

Der Schlüssel zu einer Senkung des Aufwands kann in konsequenter Digitalisierung und klaren Abläufen liegen. Teile der öffentlichen Verwaltung nehmen schon heute eine Klassifizierung der Dokumente bzw. Informationen vor. Darin kann festgestellt werden, ob die Dokumente grundsätzlich öffentlich verfügbar sein sollen oder in ein Transparenzportal eingestellt werden sollen, ob diese nur hausintern verwendet werden dürfen etc. Mit dieser Einschätzung und ggf. einer Prüfung nach Abschluss des Vorgangs kann das Dokument entweder automatisiert oder mit wenigen Schritten in ein Transparenzportal eingestellt werden.

Mit der grob beschriebenen Vorgehensweise wird der Verwaltungsaufwand deutlich gesenkt und bei konsequenter Anwendung hält sich der Aufwand deutlich in Grenzen.

4. Die Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung 2023 empfiehlt u. a. eine Portalmodernisierung und teils sogar Erweiterungen wie „Access for one - Access for all“. Sehen Sie die Umstellung im Gesetz auf Kann als mit dieser Empfehlungslinie vereinbar – oder als gegenteiligen Schritt? Bitte begründen Sie konkret.

Die Empfehlungen des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (2023)) haben die Stärkung und Verbesserung des ThürTG im Sinn. Bei den vorliegenden Änderungen scheint es eher darum zu gehen, die Transparenzpflichten deutlich abzuschwächen. Aufgrund der Kann-Regelung ist zu erwarten, dass die Informationen wenig oder gar nicht in das TTP eingestellt werden. Damit würde der Nutzwert weiter geschwächt werden.

Gerade im Vergleich zum Transparenzportal des Landes Rheinland-Pfalz¹ fallen schon jetzt

¹Transparenz- und Offene-Daten-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz (open.rlp), <https://open.rlp.de/de/>.

deutlich Unterschiede auf. Das dortige Portal besticht durch eine einfache Bedienbarkeit, schnelle Ladezeiten und der Möglichkeit einer maschinellen Auswertung. In das TTP wurden im Jahr 2023 mit 147 die höchste Zahl an Dokumenten eingestellt. Im selben Zeitraum wurden in die rheinland-pfälzische Variante des Transparenzportals 4.600 Dokumente eingestellt. Insgesamt weist das TTP zum Zeitpunkt der Niederschrift 907 abrufbare Dokumente aus. Seit Inkrafttreten des ThürTG im Jahr 2020 wurden dagegen in Rheinland-Pfalz in jedem Jahr mehr Dokumente eingestellt, als in Thüringen insgesamt vorhanden sind. Während in Thüringen seit 2020 durchschnittlich 78 Dokumente pro Jahr in das TTP eingestellt wurden, waren es in Rheinland-Pfalz 2750!

Mit einer Änderung in eine Kann-Regelung wird der obige Durchschnitt sicher weiter nach unten gehen.

5. Welche Auswirkungen hätte die Anhebung der Schwelle für Vertragsinhalte auf Transparenz bei Daseinsvorsorge, Outsourcing, IT, Beratungsleistungen? Gibt es aus Ihrer Sicht eine sachliche Begründung für 30.000 € netto, die über „Harmonisierung“ hinausgeht?

Die Auswirkungen lassen sich unsererseits nicht abschätzen.

6. Die Neufassung knüpft an „soweit nicht bereits in anderen Informationsangeboten“ an. Reicht Verlinkung/Verknüpfung in der Praxis aus, um Auffindbarkeit und Vollständigkeit sicherzustellen oder entsteht ein „Fragmentierungsproblem“?

Aus hiesiger Sicht würde eine Verlinkung oder Verknüpfung ausreichen, wenn der Link direkt zum entsprechenden Dokument führt (Deep Link). Wenn die Nutzer:innen die Übersichtsseite des TTP verwenden, führt ein Klick entweder zum Dokument im TTP oder dem Link wird gefolgt. In beiden Fällen hätte die interessierte Person nach einem oder wenigen Klicks Zugriff auf das gewünschte Dokument. Eine Verlinkung oder Verknüpfung hätte auch den Vorteil, dass es keine doppelte Haltung der Informationen geben muss. Das Dokument kann weiterhin an einer zentralen Stelle gepflegt werden und der eventuelle Aufwand für einen Upload entfällt.

Andererseits muss bei der Lösung bedacht werden, dass sich Verlinkungen oder Verknüpfungen ändern können. Das heißt, es sollte innerhalb des TTP regelmäßig geprüft werden, ob die Dokumente noch über die Verlinkung oder Verknüpfung erreichbar sind. Gegebenenfalls muss die Stelle informiert und der Link aktualisiert werden. Die Prüfung kann automatisiert erfolgen. Damit ist der entstehende Aufwand relativ gering.

7. Wie bewerten Sie den Wegfall der bisherigen Berichtspflichten zum Umsetzungsstand (Rollout, Migration, Transparenzpflichten) gegenüber dem Landtag? Welche Mindestform parlamentarischer Steuerung/Transparenz wäre aus Ihrer Sicht nötig, wenn man echte Umsetzung will?
8. Wenn Sie Aufwand und Nutzen abwägen: Ist der richtige Schluss aus den bisherigen Vollzugsproblemen eher „Pflichten reduzieren“ oder „Pflichten umsetzbar machen“ (Portal, Prozesse, Support)? Welche Evidenz spricht aus Ihrer Sicht für die eine oder andere Richtung?

Nach unserer Einschätzung spricht alles dafür, bestehende Pflichten umsetzbar zu machen. Neben den Bürgerinnen und Bürgern ist gerade die öffentliche Verwaltung selbst ein Profiteur eines Transparenzgesetzes. In früheren Anhörungen wurde bereits berichtet, dass ein großer Teil der Anfragen an Transparenzportale aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung kommen. Hier wurden insbesondere Kommunen genannt. Das heißt, diese Informationen werden verwendet, um das eigene Verwaltungshandeln zu hinterfragen und zu verbessern.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn sich dies auf Thüringen übertragen ließe. Viele Vertreterinnen und Vertreter in der öffentlichen Verwaltung beklagen einen mangelhaften Informationszugang. Mit einem Transparenzportal, wo viele Informationen verfügbar sind und auch durch Harvesting aggregiert werden, wäre Vielen geholfen. Der Ansatz, die Pflichten umsetzbar zu machen, hätte hier unmittelbar positive Effekte.

Eine Reduktion der Pflichten lässt erwarten, dass der Nutzwert des TTP weiter sinkt und die oben angesprochenen Effekte nicht eintreten werden.

9. Wie weit verstehen Sie die Formulierung „unmittelbare Vorbereitungen“ im Kontext der Normsetzung – umfasst das z. B. Referentenentwürfe, Kabinettsvorlagen, Anhörungsunterlagen, Gutachten, Verbändestellungnahmen, Abwägungsvermerke? Ist das aus Ihrer Sicht hinreichend bestimmt oder öffnet es eine pauschale Ausweichspur (Normsetzungsausnahme § 2 Abs. 2a)?

Der Begriff „unmittelbar“ wird hier so verstanden, dass etwas direkt und ohne Umwege geschieht. Das heißt unmittelbare Vorbereitungen sind solche, die direkt zur Normsetzung hin führen. Mithin gehören Referentenentwürfe, Vorlagen, schriftliche Stellungnahmen usw. dazu. Zur negativen Abgrenzung kann der hier bereits angesprochene Abschlussbericht des FÖV herangezogen werden. Darin gab es Vorschläge zur Verbesserung des ThürTG. Es war jedoch kein Ziel des Berichts, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Wenn dennoch ein Entwurf daraus entstünde, wäre dies eher als mittelbare Vorbereitung zu verstehen.

Ein Ziel eines Transparenzgesetzes sollte es sein, den Bürgerinnen und Bürgern Informationen auch während des normsetzenden Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Dadurch haben diese die Möglichkeit, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Die Ausnahme sorgt dafür, dass diese Dokumente erst nach Abschluss des Verfahrens und auf Antrag zur Verfügung stehen. Damit wird den Personen eine Möglichkeit genommen, das Verfahren positiv zu beeinflussen.

10. Welche demokratischen Folgen hätte es aus Ihrer Sicht, wenn Transparenzregeln gerade bei der Normsetzung und ihren Vorbereitungen nicht mehr greifen - also dort, wo politische Willensbildung und Einflussnahme typischerweise stattfinden?

Uns sind hier keine Erkenntnisse aus der Forschung oder aus anderweitigen Quellen bekannt. Daher kann zu dieser Frage keine Stellung genommen werden.

11. Halten Sie das Argument „Doppelveröffentlichung von Normen vermeiden“ für tragfähig, um eine vollständige Bereichsausnahme zu rechtfertigen - oder wäre eine technisch/organisatorische Lösung (Verlinkung, Harvesting, Standardsoftware) aus Ihrer Sicht sachnäher?(Verlinkung, Harvesting, Standardsoftware) aus Ihrer Sicht sachnäher?(Verlinkung, Harvesting, Standardsoftware) aus Ihrer Sicht sachnäher?

12. Die Landesregierung selbst hält die Evaluation für verfrüht, weil zentrale Transparenzpflichten mangels technischer Umsetzung noch keine Wirkung entfaltet haben. Wie bewerten Sie es fachlich, dass genau diese noch nicht erprobten Regelungen nun nicht weiterentwickelt, sondern abgeschwächt oder gestrichen werden? Ist dieses Vorgehen sachlich geboten?

Die Evaluation des FÖV Speyer enthält, wenngleich verfrüht durchgeführt, einige wichtige Hinweise zur Weiterentwicklung des ThürTG. Bei dem vorliegenden Entwurf ist nicht zu erkennen, dass diese Vorschläge umgesetzt worden oder dass diese Erkenntnisse irgendwie in den Entwurf eingeflossen sind.

Wenn die Landesregierung der Meinung ist, dass die Evaluation verfrüht geschah, wäre ein zielführendes Vorgehen, einen korrekten Termin für die Evaluation festzulegen und diese dann durchzuführen. Aufgrund der dann gewonnenen Erkenntnisse könnte das ThürTG erneut evaluiert werden.

13. Die Landesregierung leitet aus der bislang geringen Nutzung des Transparenzportals Zweifel an dessen Sinnhaftigkeit ab. Halten Sie es fachlich für zulässig, aus einer mangelhaften technischen und organisatorischen Umsetzung auf die Entbehrlichkeit gesetzlicher Transparenzpflichten zu schließen oder wäre nicht gerade eine Verbesserung der Umsetzung die naheliegende Konsequenz?

Dieser Schluss erscheint verfehlt. Ein Kritikpunkt, der sowohl im Abschlussbericht zu lesen ist wie auch heute noch auftritt, ist die lange Ladezeit der Seite. Das heißt, diejenigen, die sich für die Dokumente interessieren, müssen schon beim Aufruf der Seite warten.

Im Rahmen der Formulierung dieser Stellungnahme wurde mehrfach die Ladezeit gemessen. Die Zeit bis zum vollständigen Laden des TTP lag zwischen 20 und 47 Sekunden. Bis es eine erste sichtbare Rückmeldung gab, dauerte es zwischen 11 und 14 Sekunden.

Die Psychologie des Wartens ist in der Kognitionsforschung und der Forschung zu Benutzerschnittstellen gut untersucht (Nielsen (1993) und Miller (1968)). So entsteht bereits ab einer Wartezeit von etwa fünf Sekunden ein Gefühl der Unsicherheit, das Vertrauen in eine Seite nimmt ab und man wertet diese unbewusst ab. Erhöht sich die Wartezeit auf 15 Sekunden entsteht Frustration und Ärger. Ericsson stellte in einer Studie fest (Ericsson ConsumerLab und Neurons Inc. (2016)), dass das Stresslevel bei einer Wartezeit von mehr als sechs Sekunden vergleichbar mit dem Anschauen eines Horrorfilms war. Google hat in einer Untersuchung bestätigt (An (2017)), dass bei langen Ladezeiten ein deutlicher Anteil der Besucherinnen und Besucher wieder abspringen. Im Bereich des E-Commerce ist bekannt, dass längere Ladezeiten den Umsatz negativ beeinflussen. So berichtet Amazon, dass jede zusätzliche 100 ms Ladezeit den Umsatz um ca. 1 % reduziert.

Wenn man nun die Erkenntnisse auf die Ladezeiten des TTP anwendet, muss bei den Besucherinnen und Besuchern Frustration und Stress entstehen und dies bevor sie die Inhalte der Seite wahrnehmen. Anders gesagt: Eine Verbesserung der Ladezeiten würde den subjektiven Eindruck des TTP deutlich verbessern.

Daneben ist es wichtig, dass die Seite auch inhaltlich einen Nutzwert bietet. Zum Zeitpunkt der Niederschrift waren 907 Dokumente über das TTP abrufbar. Die Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz hatte mehr als 31.000 Dokumente und das Transparenzportal Hamburg ca. 170.000 Veröffentlichungen.

Wenn sich nun also Interessierte an das TTP wenden, ist wegen der geringen Anzahl der Dokumente die Chance sehr hoch, dass diese nicht fündig werden. Sollte dies mehrfach auftreten, wird das Portal sehr schnell als nicht besonders hilfreich klassifiziert, was wiederum zu weniger Besuche zur Folge hat.

Im Zuge einer möglichen Verbesserung könnte geprüft werden, ob alle nach aktuellem ThürTG verpflichteten Stellen ihrer Pflicht auch nachkommen. Die Anzahl und Auswahl der verfügbaren Dokumente lässt vermuten, dass hier Lücken vorhanden sind.

Daneben könnte das TTP durch weitere Schritte wie Harvesting oder den im Abschlussbericht angesprochenen Ansatz „Access for one – Access for all“ weiter ausgebaut werden. Dies erhöht den Nutzwert des Portals deutlich und wird dann auch mehr Menschen anziehen, die das Angebot nutzen.

14. Die Evaluation weist eine sehr hohe Erledigungsquote von Informationsanträgen und kaum Kostenbelastung für Antragstellende aus. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund das Argument der Landesregierung, Transparenzpflichten seien vor allem ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand? Trägt dieses Argument angesichts der empirischen Befunde?
15. Werden die gesetzlichen Vorgaben aktuell umgesetzt und angewendet? Wie bewerten Sie den derzeitigen Verwaltungsaufwand des Vollzugs des Transparenzgesetzes, darunter aus der bislang anlasslosen Bereitstellung von normierten Informationsbeständen im Transparenzportal (§ 6 Abs. 3)?

Ob die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Transparenzpflichten vollständig umgesetzt werden, ist mit dem Blick von außen schwer zu beurteilen. Bereits zur Antwort auf die Frage 4 wurde auf die Plattform des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und den deutlichen Unterschied der jährlich eingestellten Dokumente verwiesen. Das deutliche Missverhältnis von 78 durchschnittlich pro Monat eingestellten Dokumenten in Thüringen zu 2750 in Rheinland-Pfalz ist ein Indiz, dass es Lücken bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gibt.

Eine Suche nach bestimmten Stichworten, wie „Beschluss“, „Dienstabweisung“ oder „Kabinett“ führt zu keinen Suchergebnissen. Aufgrund der in § 6 Abs. 3 ThürTG enthaltenen Pflichten wäre zu erwarten, dass Dokumente gefunden werden. Es kann sein, dass die Suche nicht gut genug funktioniert oder dass diese Dokumente tatsächlich fehlen. Letzteres wäre dann ein weiteres Indiz auf Lücken bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht.

Es wäre wünschenswert, dass es eine Überprüfung bei den transparenzpflichtigen Stellen gäbe. Diese kann mit größerer Sicherheit feststellen, ob und ggf. wo es Lücken bei der Erfüllung der Transparenzpflichten gibt.

Hinsichtlich der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 ThürTG, einen Link auf das TTP zu setzen, wurden im Zuge der Stellungnahme ca. 50 Stellen (Landesbehörden, Städte und Landkreise) zufällig ausgewählt und es wurde versucht, den entsprechenden Verweis zu finden. Bei den Landesbehörden war nahezu auf allen Webseiten ein Verweis zu finden. Unter den geprüften Webseiten gab es zwei Ausnahmen, wo kein Verweis gefunden werden konnte:

- das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und
- das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF).

Bei den geprüften Kommunen konnte bei ca. der Hälfte der geprüften Webseiten kein Verweis auf das TTP gefunden werden. Das bedeutet, dass es eventuell ein Defizit in der Umsetzung gibt oder die Verweise nicht ohne Weiteres auffindbar sind.

16. Kann die Entlastung von Behörden und Normadressaten durch den vorliegenden Entwurf realisiert werden? Entspricht der vorliegende Entwurf dem Transparenzinteresse?

Ob der Entwurf tatsächlich eine Entlastung bringen kann, hängt maßgeblich von der Arbeitsweise der betreffenden Stellen ab. Der Hauptteil der möglichen Ersparnis speist sich aus der geplanten Umwandlung des § 6 Abs. 3 ThürTG in Kann-Bestimmungen. Daneben fallen im Entwurf drei Einträge aus der Auflistung in § 6 Abs. 3 ThürTG.

Nimmt man an, dass die nach aktuell gültigem ThürTG transparenzpflichtigen Stellen trotz der Umwandlung in Kann-Bestimmungen weiterhin diesen Aufgaben nachkommen, ist keine Entlastung zu erwarten. Würde jedoch die Kann-Regelung so interpretiert werden, dass künftig keine Dokumente mehr in das TTP eingestellt werden, ist eine Entlastung im Sinne von weniger Arbeitsaufgaben denkbar.

Wie hoch dieser Effekt ausfällt, lässt sich in der Außenbetrachtung nicht einschätzen. So gibt es Stellen, die bei der Entstehung von Dokumenten bereits einige Klassifizierung der Dokumente vornehmen. Aufgrund der Klassifizierung ist eine spätere Weiterverarbeitung einfach und teils automatisiert möglich. Diese Klassifizierung ist auch nach Wegfall der Transparenzpflichten weiterhin geboten. Da hier eingeschätzt werden muss, inwieweit Dokumente veröffentlicht, hausübergreifend oder nur hausintern weitergegeben können bzw. welchen anderen Beschränkungen das Dokument unterliegt. In diesem Fall ist der entlastende Effekt als sehr gering einzuschätzen.

Andere Stellen verzichten auf diese Vorab-Klassifizierung. Hier passiert die Klassifizierung eher fallweise. In diesem Fall ist eine Entlastung denkbar, da die Zahl der einzuschätzenden Dokumente sinkt.

17. Welchen Stellenwert hat aus Ihrer Sicht die Möglichkeit des Informationszugangs auf Antrag (§ 9 ThürTG) für eine offene und transparente Verwaltung?
18. Welche Verbesserungen oder Verschlechterungen in Anwendung und Zweckerfüllung sind gegenüber dem außer Kraft gesetzten Thüringer Beteiligungsdokumentationsgesetz festzustellen?

4 Zu Artikel 11 (Thüringer Landeshaushaltsordnung)

1. In welcher Weise beeinflusst der Wegfall der regelmäßigen Finanzberichte nach § 31 Abs. 2 ThürLHO die Transparenz der Landesfinanzen gegenüber der Wirtschaft und welche alternativen Informationsquellen halten Sie für ausreichend?

Die Arbeit eines Landesparlaments ist durch Information geprägt, ebenso die Wahrnehmung des Landtags durch die außerparlamentarische Gesellschaft. Information ermöglicht Selbstbestimmung und informierte politische Einbringung des Einzelnen. Insbesondere die Wirtschaft kann aus Berichten eine langfristige Prognose für ihre eigene Aufstellung ableiten und weitreichende unternehmerische Entscheidungen (Aufbau/Abbau von Arbeitsplätzen, Investition in Gebäude oder Technologien, Erschließung/Schließung von Handlungsfeldern) treffen, die sich wiederum auf das Land auswirken. Entfallen Berichte, entfallen möglicherweise Informationen für diejenigen, die (noch) nicht über Kontakte in die Politik verfügen.

Fraglich ist, wieso nur binär zwischen Berichtspflicht und Wegfall der Pflicht entschieden wird und statt alternativer Informationsquellen nicht eine alternative Berichterstattung zum vorgetragenen Fließtext/Veröffentlichung einer Broschüre untersucht wird, die sowohl den Arbeitsaufwand der Verwaltung reduziert, wie auch die Informationsqualität und -quantität erhält. Hier bieten sich maschinenlesbare Strukturen an, die zudem geeignet sind, zielgenauer nach den benötigten Informationen zu suchen.

2. Welche Risiken für die Haushaltsdisziplin und die effiziente Mittelverwendung sehen Sie durch die Reduzierung dieser Berichtspflichten und wie könnten diese durch bestehende Mechanismen aufgefangen werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen dem eingesparten Verwaltungsaufwand auf Regierungsseite und dem möglichen Informationsverlust für Wirtschaftsakteure, die auf staatliche Investitionssignale angewiesen sind?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5 Zu Artikel 12 (Thüringer Bauordnung)

1. Wie bewerten Sie Artikel 12 des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes die Thüringer Bauordnung betreffend? Sind die geplanten Änderungen zielführend im Sinne einer Entlastung durch Bürokratieabbau in Hinblick beispielsweise auf Typgenehmigung und kleine Bauvorlageberechtigung? Bei welchen Punkten in der Thüringer Bauordnung sehen Sie weiteren Änderungsbedarf im Sinne einer Entlastung und Vereinfachung?die geplanten Änderungen zielführend im Sinne einer Entlastung durch Bürokratieabbau in Hinblick beispielsweise auf Typgenehmigung und kleine Bauvorlageberechtigung? Bei welchen Punkten in der Thüringer Bauordnung sehen Sie weiteren Änderungsbedarf im Sinne einer Entlastung und Vereinfachung?

Die Genehmigungsfiktion ist geeignet, die Verwaltung und Antragsstellende zu entlasten. Dabei verwundert, dass nicht die Möglichkeit im Gesetzestext festgeschrieben wird, über die Genehmigungsfiktion automatisiert zu informieren, da dies ein standardisierter Vorgang ist und sich dafür anbietet.

Bei weiteren Vorgaben (wie: „eine von der Ingenieurkammer Thüringen zu führende Liste der sonstigen Bauvorlageberechtigten“) stellt sich die Frage, inwiefern hier bereits technische Rahmenbedingungen gesetzt oder gefordert sind, um nicht durch manuell geführte Listen den Verwaltungsaufwand zu erhöhen, statt Bürokratie zu entlasten.

2. Befürworten Sie die Sie betreffenden Änderungen oder lehnen Sie diese ab (bitte begründen)?
3. Welche Veränderungen fachlicher bzw. technischer Standards bewirken diese Änderungsvorschläge jeweils und wie sind diese mit Blick auf den Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern der betreffenden Gebäude bzw. Räumlichkeiten einzuschätzen? Wie sind insbesondere die in den § 33 bis 37 vorgenommenen Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit bzw. der Verwendung von brennbaren Dämmstoffen zu bewerten?
4. Wie sind die in der Bauordnung vorgesehenen Änderungen, die „Vereinfachung“ und „Beschleunigung“ von Verfahren betreffend hinsichtlich ihrer rechtlichen Einordnung und tatsächlichen Wirkung auf die Möglichkeiten von Personen zur Wahrung bzw. Durchsetzung ihrer Rechte einzuschätzen, die von den Auswirkungen beschleunigter und vereinfachter Projekte betroffen sind und sich so dagegen wehren wollen? Insbesondere: Inwieweit wird bei der Änderung der Bauordnung mit sog. Genehmigungsfiktionen gearbeitet und wie ist dieses Instrument rechtlich zu bewerten mit Blick auf den Eingriff auf Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen?

Die Frage von Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen ist eng mit der Frage der Informationserlagung verknüpft, die an mehreren Stellen durch den Wegfall von Berichtspflichten betroffen sein könnte. Wer nicht von einem Vorgang weiß, der durch die Genehmigungsfiktion zugunsten eines Dritten entsteht und der nur mittelbar Einwirkungen hat, kann keine Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen, unabhängig von deren Ausgestaltung. Auch hier bietet sich an, die Veröffentlichung von Informationen in einem geeigneten Format oder Struktur mit solchen (sofern öffentlichen) Vorgängen zu verknüpfen und somit Transparenz herzustellen.

5. Wie stehen Sie zur baurechtlichen Vereinfachung und Privilegierung der Windenergie?

Wir befürworten jede ressourcensparende, nachhaltige und von Dritten unabhängige Technologie wie die Erzeugung von Strom durch Wind- und Solarenergie und stehen daher der Erleichterung der Nutzung positiv gegenüber.

6. Wie bewerten Sie die bauordnungsrechtlichen Erleichterungen für Windenergieanlagen – insbesondere die stärkere Anerkennung europäischer Konformitätsnachweise – im Hinblick auf eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und die Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei gleichbleibend hohen Sicherheitsstandards?

siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Änderungen in der Thüringer Bauordnung in Bezug auf den Ausbau von erneuerbaren Energien und hierzu insbesondere die Änderungen in § 1 bezüglich der Anforderungen an Baulasten?

siehe Antwort zu Frage 5.

Literaturverzeichnis

An, Daniel (Feb. 2017). *New Industry Benchmarks for Mobile Page Speed*. Ursprünglich Februar 2017; aktualisierte Fassung mit Daten von 2018. Forschungsdaten: Google/SOASTA Research, 2017. Think with Google. URL: https://www.thinkwithgoogle.com/_qs/documents/57/mobile-page-speed-new-industry-benchmarks.pdf (besucht am 19. März 2026).

Ericsson ConsumerLab und Neurons Inc. (Feb. 2016). *The Stress of Streaming Delays*. Ericsson Mobility Report. MWC Edition, Februar 2016. Ericsson.

Miller, Robert B. (1968). „Response Time in Man-Computer Conversational Transactions“. In: *Proceedings of the AFIPS Fall Joint Computer Conference*. Bd. 33. Montvale, NJ: AFIPS Press, S. 267–277.

Nielsen, Jakob (1993). „Response Times: The 3 Important Limits“. In: *Usability Engineering*. Boston: Academic Press. Kap. 5, S. 135–137.

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (18. Dez. 2023). *Bericht der Landesregierung zur Überprüfung des Thüringer Transparenzgesetzes nach § 22 Thüringer Transparenzgesetz*. Unterrichtung durch die Landesregierung Drs. 7/9306. Erfurt: Thüringer Landtag. URL: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/95467/bericht_der_landesregierung_zur_ueberpruefung_des_thueringer_transparenzgesetzes_nach_22_thueringer_transparenzgesetz.pdf (besucht am 19. März 2026).